



GEMEINDE
K Ü R N B A C H

SITZUNGSVORLAGE

Nr. 58/2021
25.05.2021
Az: 632.61
Bearbeiter: C. Ohnheiser

TOP Nr. 6
Bauantrag, Neubau einer Doppelgarage für PKW, landwirtschaftliche Fahrzeuge und Geräte, Brühlstraße 15, FlstNr. 503

Anlagen: Lageplan, Grundriss, Schnitt, Ansichten

Status: öffentlich nichtöffentlich

Gremium: Gemeinderat
 Technischer Ausschuss
 Verwaltungsausschuss

Beratungszweck: Beschluss Vorberatung Kenntnisnahme

Finanzielle Auswirkungen: ja nein

Gesamtkosten der Maßnahme	Erhaltene Einzahlungen (Zuschüsse o.ä.)	Ansatz im Haushaltsplan	Jährliche Folgekosten der Maßnahme	Verfügbare Restmittel

Sitzungsverlauf:
GRS 23.03.2021

I. Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat erteilt zum o. g. Bauvorhaben das Einvernehmen.

II. Sachstandsbericht

Am 09.03.2021 wurde ein Bauantrag für die Brühlstraße 15 bei der Gemeinde Kürnbach eingereicht. Hier soll der Neubau einer Doppelgarage für PKW, landwirtschaftliche Fahrzeuge und Geräte errichtet werden. Der Neubau befindet sich im rückwärtigen Bereich des Grundstücks. Da ein Bebauungsplan nicht vorhanden ist, muss das geplante Bauvorhaben nach § 34 BauGB „Zulässigkeit von Bauvorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile“ beurteilt werden.

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben und das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

In der Gemeinderatsitzung am 23.03.2021 versagte der Gemeinderat das Einvernehmen zum oben genannten Bauvorhaben.

Nach Mitteilung der Baurechtsbehörde Karlsruhe wurde das Einvernehmen jedoch rechtswidrig versagt.

„Einfügen“ bedeutet nach der Rechtsprechung, dass das Bauvorhaben den durch die vorhandene Bebauung gebildeten Rahmen nicht überschreiten darf. Entscheidend sind die optisch wahrnehmbaren Umstände. Als „nähere Umgebung“ kommen zunächst - aber nicht nur - die unmittelbaren Nachbargrundstücke in Betracht. Die nähere Umgebung muss vielmehr insoweit berücksichtigt werden, als sich die Ausführung des Vorhabens auf sie auswirken kann und soweit die Umgebung ihrerseits den bodenrechtlichen Charakter des Baugrundstücks prägt oder beeinflusst. Aus der Eigenart der näheren

Umgebung sind die Maßstäbe zu finden, ob sich ein Vorhaben einfügt und damit baurechtlich zulässig sein kann.

Die Eigenart der näheren Umgebung wird bestimmt durch die in dem maßgeblichen Bereich tatsächlich vorhandenen baulichen oder sonstigen Anlagen und zwar unabhängig davon, ob diese Anlagen materiellrechtlich zulässig sind und ob sie aufgrund einer Baugenehmigung errichtet worden sind oder nur geduldet werden.

Das Vorhaben fügt sich entsprechend den Kriterien des § 34 BauGB in die nähere Umgebung ein.

Der Gemeinderat hat über das Einvernehmen des Bauantrages zu beraten und zu beschließen.



GEMEINDE
K Ü R N B A C H

SITZUNGSVORLAGE

Nr. 58/2021
25.05.2021
Az: 632.61
Bearbeiter: C. Ohnheiser

TOP Nr. 6
Bauantrag, Neubau einer Doppelgarage für PKW, landwirtschaftliche Fahrzeuge und Geräte, Brühlstraße 15, FlstNr. 503

Anlagen: Lageplan, Grundriss, Schnitt, Ansichten

Status: öffentlich nichtöffentlich

Gremium: Gemeinderat
 Technischer Ausschuss
 Verwaltungsausschuss

Beratungszweck: Beschluss Vorberatung Kenntnisnahme

Finanzielle Auswirkungen: ja nein

Gesamtkosten der Maßnahme	Erhaltene Einzahlungen (Zuschüsse o.ä.)	Ansatz im Haushaltsplan	Jährliche Folgekosten der Maßnahme	Verfügbare Restmittel

Sitzungsverlauf:
GRS 23.03.2021

I. Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat erteilt zum o. g. Bauvorhaben das Einvernehmen.

II. Sachstandsbericht

Am 09.03.2021 wurde ein Bauantrag für die Brühlstraße 15 bei der Gemeinde Kürnbach eingereicht. Hier soll der Neubau einer Doppelgarage für PKW, landwirtschaftliche Fahrzeuge und Geräte errichtet werden. Der Neubau befindet sich im rückwärtigen Bereich des Grundstücks. Da ein Bebauungsplan nicht vorhanden ist, muss das geplante Bauvorhaben nach § 34 BauGB „Zulässigkeit von Bauvorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile“ beurteilt werden.

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben und das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

In der Gemeinderatsitzung am 23.03.2021 versagte der Gemeinderat das Einvernehmen zum oben genannten Bauvorhaben.

Nach Mitteilung der Baurechtsbehörde Karlsruhe wurde das Einvernehmen jedoch rechtswidrig versagt.

„Einfügen“ bedeutet nach der Rechtsprechung, dass das Bauvorhaben den durch die vorhandene Bebauung gebildeten Rahmen nicht überschreiten darf. Entscheidend sind die optisch wahrnehmbaren Umstände. Als „nähere Umgebung“ kommen zunächst - aber nicht nur - die unmittelbaren Nachbargrundstücke in Betracht. Die nähere Umgebung muss vielmehr insoweit berücksichtigt werden, als sich die Ausführung des Vorhabens auf sie auswirken kann und soweit die Umgebung ihrerseits den bodenrechtlichen Charakter des Baugrundstücks prägt oder beeinflusst. Aus der Eigenart der näheren

Umgebung sind die Maßstäbe zu finden, ob sich ein Vorhaben einfügt und damit baurechtlich zulässig sein kann.

Die Eigenart der näheren Umgebung wird bestimmt durch die in dem maßgeblichen Bereich tatsächlich vorhandenen baulichen oder sonstigen Anlagen und zwar unabhängig davon, ob diese Anlagen materiellrechtlich zulässig sind und ob sie aufgrund einer Baugenehmigung errichtet worden sind oder nur geduldet werden.

Das Vorhaben fügt sich entsprechend den Kriterien des § 34 BauGB in die nähere Umgebung ein.

Der Gemeinderat hat über das Einvernehmen des Bauantrages zu beraten und zu beschließen.



GEMEINDE
K Ü R N B A C H

SITZUNGSVORLAGE

Nr. 58/2021
25.05.2021
Az: 632.61
Bearbeiter: C. Ohnheiser

TOP Nr. 6
Bauantrag, Neubau einer Doppelgarage für PKW, landwirtschaftliche Fahrzeuge und Geräte, Brühlstraße 15, FlstNr. 503

Anlagen: Lageplan, Grundriss, Schnitt, Ansichten
Status: öffentlich nichtöffentlich
Gremium: Gemeinderat
 Technischer Ausschuss
 Verwaltungsausschuss
Beratungszweck: Beschluss Vorberatung Kenntnisnahme
Finanzielle Auswirkungen: ja nein

Gesamtkosten der Maßnahme	Erhaltene Einzahlungen (Zuschüsse o.ä.)	Ansatz im Haushaltsplan	Jährliche Folgekosten der Maßnahme	Verfügbare Restmittel

Sitzungsverlauf:
GRS 23.03.2021

I. Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat erteilt zum o. g. Bauvorhaben das Einvernehmen.

II. Sachstandsbericht

Am 09.03.2021 wurde ein Bauantrag für die Brühlstraße 15 bei der Gemeinde Kürnbach eingereicht. Hier soll der Neubau einer Doppelgarage für PKW, landwirtschaftliche Fahrzeuge und Geräte errichtet werden. Der Neubau befindet sich im rückwärtigen Bereich des Grundstücks. Da ein Bebauungsplan nicht vorhanden ist, muss das geplante Bauvorhaben nach § 34 BauGB „Zulässigkeit von Bauvorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile“ beurteilt werden.

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben und das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

In der Gemeinderatsitzung am 23.03.2021 versagte der Gemeinderat das Einvernehmen zum oben genannten Bauvorhaben.

Nach Mitteilung der Baurechtsbehörde Karlsruhe wurde das Einvernehmen jedoch rechtswidrig versagt.

„Einfügen“ bedeutet nach der Rechtsprechung, dass das Bauvorhaben den durch die vorhandene Bebauung gebildeten Rahmen nicht überschreiten darf. Entscheidend sind die optisch wahrnehmbaren Umstände. Als „nähere Umgebung“ kommen zunächst - aber nicht nur - die unmittelbaren Nachbargrundstücke in Betracht. Die nähere Umgebung muss vielmehr insoweit berücksichtigt werden, als sich die Ausführung des Vorhabens auf sie auswirken kann und soweit die Umgebung ihrerseits den bodenrechtlichen Charakter des Baugrundstücks prägt oder beeinflusst. Aus der Eigenart der näheren

Umgebung sind die Maßstäbe zu finden, ob sich ein Vorhaben einfügt und damit baurechtlich zulässig sein kann.

Die Eigenart der näheren Umgebung wird bestimmt durch die in dem maßgeblichen Bereich tatsächlich vorhandenen baulichen oder sonstigen Anlagen und zwar unabhängig davon, ob diese Anlagen materiell-rechtlich zulässig sind und ob sie aufgrund einer Baugenehmigung errichtet worden sind oder nur geduldet werden.

Das Vorhaben fügt sich entsprechend den Kriterien des § 34 BauGB in die nähere Umgebung ein.

Der Gemeinderat hat über das Einvernehmen des Bauantrages zu beraten und zu beschließen.